

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax (0711) 6673-6801  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

11. März 2018

## Rechtssache 11 K 2140/18

In der Rechtssache wird zum Zweck der Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts vom 22.02.2018, zugestellt am 27.02.2018,

### Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

gestellt und beantragt, dem Antragsteller

???

als Prozessbevollmächtigte beizuordnen. Die konkrete Ausarbeitung der Beschwerde ist der Prozessbevollmächtigten vorbehalten.

**Vorläufige** Begründung der einzureichenden Beschwerde:

### I.

In der Rechtssache wird dem Gericht angezeigt, dass der Kläger unbestritten deutscher Staatsangehöriger gem. Art. 116 Abs. 1 GG ist.

**Beweis:** Einlassung des Landratsamt Rems-Murr-Kreis im Schriftsatz vom 20.02.2018 im streitgegenständlichen Verfahren

Der Antragsteller ist damit **nicht** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 StAG so zu behandeln, **als ob er deutscher Staatsangehöriger ist**, sondern der Antragsteller hat durch Einlas-

sung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis – Staatsangehörigkeitsbehörde – nachgewiesen, dass er gem. § 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S 1,2 StAG deutscher Staatsangehöriger gem. Artikel 116 Abs. 1 GG ist und ist damit **uneingeschränkt als deutscher Staatsangehöriger gem. Artikel 116 Abs. 1 GG zu behandeln.**

Der Antragsteller hat als deutscher Staatsangehöriger gem. Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz einen unmittelbaren und uneinschränkbaren Rechtsanspruch darauf, **dass ihm sämtliche im Grundgesetz verankerten Grund- und staatsbürgerlichen Rechte unmittelbar zur Verfügung stehen.**

Damit ist der für die Bescheidung des PKH-Antrags zuständige Richter, der sich gemäß § 4 LRiStaG durch den abgelegten Richtereid verpflichtet hat, sein Amt **getreu dem Grundgesetz und der Landesverfassung** auszuüben, zwingend verpflichtet, alles zu tun, um die Rechte des Antragstellers zu schützen, im Umkehrschluss alles zu unterlassen, was geeignet sein könnte, den Rechten des Antragstellers Verletzungen zuzufügen.

Sofern das Gericht Bedenken an der Richtigkeit der Feststellung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis – Staatsangehörigkeitsbehörde – hat, so wird das Gericht ersucht, diese Bedenken unverzüglich anzuzeigen und das Verfahren auszusetzen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, von der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, welche sich rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich weigert, dem Antragsteller den beantragten Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen, die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweis einzufordern.

## II.

Der Beschluss vom 22.02.2018 wurde von **Richter auf Probe** Gräsel gefasst.

Hilfsrichter (Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordnete Richter) dürfen gem. BVerfGE 4, 331 nicht institutionell als Richter eingesetzt werden.

Daneben ist aber noch von Bedeutung, ob die Grundlage der Verwendung von Hilfsrichtern mit § 29 DRiG und dem GG zu vereinbaren ist.

Die Voraussetzungen, dass Richter auf Probe Gräsel von der 11. Kammer zum Einzelrichter bestimmt wurde, sind nicht gegeben gewesen, **die Bestellung des Richter auf Probe Gräsel verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG.**

A)

**Unvereinbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetz GVG mit dem Grundgesetz**

Das GVG als auch das EGGVG datieren vom 27.01.1877 und sind damit vorkonstitutionelles Recht. Das GVG wird zwar in den im Internet zugänglichen Fundstellen – [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) – unter Ausfertigungsdatum 12.05.1950 geführt, datiert aber tatsächlich vom 27.01.1877.

Vorkonstitutionelles Recht gilt gem. Artikel 123 Abs. 1 GG fort, soweit es mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Überprüfung vorkonstitutionellen Rechtes ist gemäß [BVerfGE 1 BvL 13/52 und 21/52](#) vom 09.11.1955 der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts entzogen, liegt die Verpflichtung zur Prüfung der Vereinbarkeit des GVG beim jeweiligen Richter, der mit den entsprechenden Vorhaltungen konfrontiert wird.

A a)

Es wird beanstandet, dass das GVG als geltende Norm angewandt und genutzt wird, ohne dass das zugehörige **Einführungsgesetz** zum GVG jemals gem. Art. 123 GG auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft wurde. **Das Gericht wird aufgefordert, die Vereinbarkeit des EGGVG mit dem Grundgesetz gem. Artikel 123 GG zu prüfen.**

A b)

Es wird beanstandet, dass das GVG als geltende Norm angewandt und genutzt wird, ohne dass die Norm jemals gem. Art. 123 GG auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft wurde. **Das Gericht wird aufgefordert, die Vereinbarkeit des GVG mit dem Grundgesetz zu prüfen.**

Mit dem Grundgesetz unvereinbar sind beispielsweise folgende Bestimmungen des GVG.

Im Gerichtsverfassungsgesetz, Dritter Titel Amtsgerichte, sind z. B. folgende Bestimmungen **nicht** mit Art. 97 Abs. 2 GG, Art. 101 Abs. 1 S 2 GG und der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.

**1. § 22 GVG****§ 22 GVG**

(5) **Es können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Richter auf Probe können verwendet werden**, soweit sich aus Absatz 6, § 23b Abs. 3 Satz 2, § 23c Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(6) Ein **Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen**. Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen.

Die Verwendung von Richtern kraft Auftrags und Richtern auf Probe als Einzelrichter an Amtsgerichten ist nicht mit Art. 97 Abs. 2 GG, § 29 DRiG und BVerfGE 3, 441 zu vereinbaren, bewirkt unmittelbar einen Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG mit der Folge, der tatsächlichen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter, wenn der Richter kraft Auftrag oder der Richter auf Probe Entscheidungen treffen, zu denen sie als Folge der weiter oben zitierten Entscheidung BVerfGE 14, 156 als nicht hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter getroffen haben: **"Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter."**

## 2. § 22d GVG

### § 22d GVG

*Die Gültigkeit der Handlung eines Richters beim Amtsgericht wird nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung **von einem anderen Richter** wahrzunehmen gewesen wäre.*

Diese Klausel öffnet an den Gerichten Tür und Tor, willkürlich eine Rechtssache von einem Richter entscheiden oder leiten zu lassen, welcher für diese nicht zuständig ist. **Damit steht das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG an den Amtsgerichten und deren Richter zur willkürlichen Disposition.**

## 3. § 23b GVG

### § 23b GVG

*(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein **Richter auf Probe** darf **im ersten Jahr** nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.*

Nach Ablauf des Jahres ist der Richter auf Probe immer noch ein Richter auf Probe, und kein hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellter Richter gem. Art. 97 Abs. 2 GG. Also: Der Einsatz des Richter auf Probe nach einem Jahr als Familienrichter ist nicht mit Art. 97 Abs. 2 GG zu vereinbaren, und bewirkt die Verletzung der Parteien bezüglich deren Recht auf den gesetzlichen Richter. BVerfGE 14, 156: **"Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter. (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG)."**

## 4. § 23c GVG

### § 23c GVG

*(2) Die Betreuungsgerichte werden mit Betreuungsrichtern besetzt. Ein **Richter auf Probe** darf **im ersten Jahr** nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen.*

Es gilt das gleiche wie vor unter 3. § 23b GVG.

## 5. Strafverfahren

Der Gesetzgeber, Deutscher Bundestag, nimmt also durch die Bestimmungen im GVG billigend in Kauf, dass ein Richter auf Probe, der an einem Amtsgericht als Einzelrichter eingesetzt ist, bereits im ersten Jahr seiner "Karriere" Strafverfahren gem. § 25 GVG leitet,

### § 25 GVG

*Der Richter beim Amtsgericht entscheidet als Strafrichter bei Vergehen,*

1. *wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder*
2. *wenn eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht zu erwarten ist.*

und verurteilt als **Richter auf Probe** unter **aktiver Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter** den Delinquenten zur Verbüßung einer Strafe. Denn der Richter auf Probe nimmt als Einzelrichter einen Aufgabenbereich wahr, der dem Berufsrichter vorbehalten ist und in dem er nur dann tätig werden darf, wenn der Einsatz zu Ausbildungszwecken geboten oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist.

Hierzu BVerfGE 3, 441: **Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgewandener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).**

**Personalmangel ist jedenfalls keine adäquate Begründung**, wenn ein Richter auf Probe **institutionell** an einem Gericht als Einzelrichter eingesetzt wird.

Das Gericht wird aufgefordert, das GVG trotz der nach dem 23.05.1949 vorgenommenen Änderungen als das zu behandeln, was es ist: ein **vorkonstitutionelles Recht**, welches der Richter selber auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen hat.

Alternativ dazu steht das Erkennen als **nachkonstitutionelles Recht**. In diesem Fall ist das Gericht nicht befugt, verfassungsrechtliche Fragen zu entscheiden, sondern verpflichtet, die Frage der Vereinbarkeit des GVG mit dem Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht per Richtervorlage gem. Art. 100 GG zur Entscheidung vorzulegen.

Für den Fall des Erkennens der eigenen Zuständigkeit wird auf folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verwiesen:

### 1. **BVerfGE 14, 156 und § 29 DRiG**

1. *Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden**; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.*

2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

Ein Richter auf Probe, dem jedoch durch die kammerinterne Geschäftsverteilung gleichermaßen wie die gegebenen Berufsrichter in die Erledigung der eingehenden Rechtssachen einbezogen ist, der wird nicht aus zwingenden Gründen eingesetzt, sondern zum Beispiel aus gegebenem Personalmangel oder anderen Gründen, die nicht mit BVerfGE 14,156 zu vereinbaren sind.

Die Besetzung der 11. Kammer ist auch nicht mit § 29 Abs. 1 DRiG zu vereinbaren, soweit gegebenen Hilfsrichter in gleichem Umfang an der Bearbeitung der eingehenden Rechtssachen beteiligt sind, wie die gegebenen Berufsrichter. „Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter **mitwirken**. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

Als Einzelrichter an einem Amtsgericht wirkt man jedoch nicht an Entscheidungen mit, sondern trifft diese. Damit ist die Einsetzung des Richter auf Probe Gräsel in der 11. Kammer des Verwaltungsgericht Stuttgart als Einzelrichter nicht mit § 29 DRiG zu vereinbaren. Es ist damit auch festzustellen, dass die Bestimmungen im GVG, welche den Einsatz von Hilfsrichtern zu lassen, grundsätzlich unter dem Vorbehalt des § 29 DRiG stehen müssten, aber nicht stehen.

Insofern wird auch moniert, dass das GVG bezüglich der vor zitierten Einzelbestimmungen nicht mit § 29 DRiG zu vereinbaren ist.

## 2. BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

**Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).**

**Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).** (Anm.: gemeint sind die Hilfsrichter.)

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

**... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.**

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf be-

*drohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.*

Auf Richter auf Probe Gräsel trifft zu, dass er „als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).“

Die Einsetzung des Richter auf Probe Gräsel in der 11. Kammer als Einzelrichter bewirkt, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart mindestens seit Beschluss vom 22.02.2018 kein Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist (BVerfGE 3, 441, 3. Leitsatz).

### **3. BVerfGE 12, 81**

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wie folgt beschrieben:

*»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der persönlichen **und** sachlichen Unabhängigkeit des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. [§ 7 GVG](#)) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«*

### **4. BGH 2 StR 346/11**

Es wird auf die Rechtsprechung des BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 - vom 18.01.2012 verwiesen:

*„Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322, 330](#)). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. [BVerwGE 50, 11 ff.](#)). Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. BVerwG [NJW 1980, 900](#)). Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen (vgl. etwa auch [§ 338 Nr. 1 StPO](#)).*



Zu beachten ist freilich, dass die Überprüfung von Geschäftsverteilungsplänen im Hinblick auf deren Rechtsnatur Grenzen unterliegt. Geschäftsverteilungspläne werden vom Präsidium eines Gerichts in Wahrnehmung der ihm nach [§ 21e GVG](#) übertragenen Aufgabe in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen (vgl. [BGHZ 46, 147](#), 148 f). Die Verteilung der richterlichen Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums, dem dabei ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum eingeräumt ist. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erst überschritten, wenn für die Entscheidungen kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt, also die Grenze zur objektiven Willkür überschritten ist (vgl. BVerwG [NJW 1982, 2274](#); s. auch BVerfG [NJW 2008, 909](#)). Dies führt naturgemäß dazu, dass der Geschäftsverteilungsplan insoweit nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, die sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob sich die getroffene Regelung als die zweckmäßigste darstellt oder sich bessere Alternativen angeboten hätten.

Davon unberührt bleibt aber die Prüfung, ob im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) mit seinen Gewährleistungen hinreichende Beachtung gefunden hat (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet ([BVerfGE 82, 286](#), 298; [89, 28](#), 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. [BVerfGE 82, 286](#), 298).

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch [Art. 97 GG](#) geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar ([BVerfGE 14, 156](#), 193; [17, 252](#), 259).

Auch mit dieser Rechtsprechung, basierend auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ist nicht zu vereinbaren, dass in der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart Richter auf Probe Gräsel als Einzelrichter und als nicht sachlich und



persönlich unabhängiger Richter in der Rechtssache 11 K 1240/18 „Recht“ gesprochen hat.

## B)

Die Einlassungen unter A) sind verfassungsrechtlicher Art. Das Gericht ist nicht befugt, über Rechtsstreitigkeiten verfassungsrechtlicher Art zu entscheiden. Dies gilt auch für Sachverhalte, die innerhalb eines Verfahrens verfassungsrechtlicher Art sind. Diese müssen ggf. vorab zur Weiterführung des Verfahrens per Richtervorlage gem. Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies trifft zum Beispiel auf die Frage der Vereinbarkeit von GVG und DRiG zu.

Die Richtervorlage ist auch dann geboten, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass das GVG ein nachkonstitutionelles Recht ist. Dann steht die Prüfung der Vereinbarkeit von GVG und Grundgesetz ins Haus, die in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes liegt.

Da diese Fragen zur Ordnungsmäßigkeit der gerügten Geschäftsverteilung am Verwaltungsgericht Stuttgart im Allgemeinen und der 11. Kammer im Besonderen von grundsätzlicher Bedeutung sind und vom Gericht nicht selber entschieden werden können, ist allein schon aus diesem Grund die Gewährung der beantragten Prozesskostenhilfe geboten.

## C)

Die Rechtssache 11 K 2140/18 wurde von der 11. Kammer in der Besetzung Kritzer, Matzer und Hilfsrichter Gräsel mit Beschluss vom 22.02.2018 unter Verletzung des Rechtes des Antragstellers als deutscher Staatsangehöriger gem. Art. 116 Abs. 1 GG auf den gesetzlichen Richter gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG auf den Hilfsrichter Gräsel übertragen und dieser zum Einzelrichter im Verfahren bestellt.

Als Einzelrichter wirkt ein Hilfsrichter jedoch nicht gem. § 29 GVG an Entscheidungen mit, sondern trifft diese eigenverantwortlich.

Im Beschluss vom 22.02.2018 ist nicht belegt, dass Hilfsrichter Gräsel **aus zwingenden Gründen** zum Einzelrichter bestellt wurde. Damit ist die Bestellung des Hilfsrichter Gräsel nicht mit BVerfGE 14, 156 und Artikel 97 Abs. 2 GG vereinbar. Richtig ist vielmehr, dass Richter auf Probe Gräsel als Hilfsrichter systematisch die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat.

Hierzu BVerfGE 3, 441: **Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).**

Daraus folgt, dass Hilfsrichter Gräsel den Status des gesetzlichen Richters nicht für sich in Anspruch nehmen konnte und kann, dass ihm dieser Status nicht zur Verfügung steht.

Es wird deshalb Antrag gestellt, den Beschluss in vollem Umfang aufzuheben und das Verfahren an das Verwaltungsgericht zur erneuten Bescheidung zurückzuverweisen.

### III.

Am 01.10.1950 wurde § 15 GVG aufgehoben bzw. weggefallen. Der bis dahin geltende Text lautete:

*„Die Gerichte sind **Staatsgerichte**.  
Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit des deutschen Landes, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.  
Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“*

Da die deutschen Gerichte mit Wegfall des § 15 GVG keine Staatsgerichte mehr sind, die Privatgerichtsbarkeit durch den Wegfall des § 15 GVG auch nicht wiederaufleben konnte, steht im Raum, ob die bundesdeutschen Gerichte seit dem 01.10.1950 Behörden sind, in denen ein Teil der Beamten mit dem Recht zur Rechtsprechung ausgestattet ist und als Richter bezeichnet werden.

Über diese aufgeworfene Rechtsfrage gibt es keine Rechtsprechung, sind die Gerichte auch nirgends als Behörden bezeichnet. Da die Gerichte aber keine Staatsgerichte mehr sein können und die Privatgerichtsbarkeit auch nicht zur Disposition steht bzw. durch den Wegfall des § 15 GVG wieder auferstanden sein kann, **können Gerichte im Grundsatz nur Behörden und damit der Exekutive zugehörig sein.**

Gemäß Artikel 25 Abs. 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist die **Gewaltenteilung Grundlage des Staates, und besteht aus Legislative, Exekutive und Judikative**, also der gesetzgebenden Gewalt, der vollziehenden Gewalt und der rechtsprechenden Gewalt:

***„Die Gesetzgebung steht den gesetzgebenden Organen zu. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt. Die Verwaltung liegt in der Hand von Regierung und Selbstverwaltung.“***

Damit ist in der Landesverfassung die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung verankert.

Dieser Vorgabe entspricht nicht, dass das Verwaltungsgericht Stuttgart eine Behörde der vollziehenden Gewalt ist, es keine unabhängigen Richter gem. Art. 25 Abs. 3 Landesverfassung von BW gibt, sondern nur Richter, die innerhalb der der Exekutive zugeordneten Gerichtsbehörden unter der Rechtsaufsicht des Regierung stehend mit der Aufgabe betraut sind, „Recht“ zu sprechen.

Damit verletzt das Verwaltungsgericht Stuttgart als Behörde grundsätzlich das Recht eines jeden Verfahrensbeteiligten, das des Antragstellers im Besondern auf den gesetzlichen, sachlich und persönlich sowohl von Legislative als auch Exekutive unabhängigen Richter und damit auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG.

Es wird beantragt festzustellen, dass das Verwaltungsgericht keine von Legislative und Exekutive unabhängige Gewalt ist, und damit der Beschluss vom 22.02.2018 durch ein unselbständiges Gericht und in der Summe von ausschließlich unselbständigen Richtern zu verantworten ist.

Es wird Antrag gestellt, den Beschluss vom 22.02.2018 umfassend aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen mit der Maßgabe, erneut darüber zu befinden, wenn das Gericht nicht mehr der Exekutive untergeordnet, sondern eine selbständige Gewalt im Sinne des Artikel 25 Abs. 3 Landesverfassung ist.

#### IV.

Der Beschluss vom 22.02.2018 verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gem. Artikel 3 Abs. 1 i.V. m. Artikel 20 Abs. 3 GG.

Der Antragsteller hat als Eilantrag beantragt:

*„Das LRA RMK wird **durch Erlass einer einstweiligen Anordnung** verpflichtet, dem Kläger im Nachgang zu dem am 07.02.2018 formlos zur Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamtes gestellten Antrag auf Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweis durch einen Vorbescheid mitzuteilen, **ob seitens der Behörde Bedenken gegen den Status des Klägers als deutscher Staatsangehöriger bestehen, oder ob keine Bedenken bestehen.**“*

Dieser Forderung hat die Beklagte mit Schreiben vom 20.02.2018 **vollumfassend entsprochen**, als sie auf Seite 2 bestätigt hat:

***„Die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers steht nicht im Zweifel.“***

Damit war das Gericht, Hilfsrichter Gräsel, **verpflichtet zu erkennen**, hätte jedenfalls erkennen müssen, dass die Antragsgegnerin der Forderung des Antragstellers in vollem Umfang entsprochen hat.

In einem normalen Verfahren, welches nicht unter Zeitnot gestanden hätte, hätte der Antragsteller die Möglichkeit gehabt, nach der Einlassung der Antragsgegnerin die Er-

Iedigung der Rechtssache zu erklären und Antrag zu stellen, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Möglichkeit war im Fall nicht gegeben, da dem Antragsteller das Schreiben der Antragsgegnerin vom 20.02.2018 erst zeitgleich mit dem Beschluss vom 22.02.2018 bekanntgegeben wurde.

Die vorstehend zitierte Erklärung der Antragsgegnerin, mit der in vollem Umfang dem Eilantrag entsprochen wurde, wurde von Hilfsrichter Gräsel vorsätzlich, wie zu unterstellen ist, ignoriert. Durch die Erklärung der Antragsgegnerin sind jedenfalls die gesamten Erläuterungen des Hilfsrichter Gräsel im Beschluss irrelevant, weil sie eben den gegebenen Fakt, dass die Antragsgegnerin dem Antrag bereits in vollem Umfang entsprochen hat, vollumfassend ignoriert.

Man könnte hier natürlich gegenhalten, dass Hilfsrichter Gräsel als rechtswidrig als Einzelrichter eingesetzter Hilfsrichter ja dabei ist, noch Rechtsprechung zu üben. Dies ändert aber nichts daran, dass Hilfsrichter Gräsel a) rechtswidrig als Einzelrichter eingesetzt worden ist, b) auch als Hilfsrichter die gegebene Rechtslage hätte erkennen und entsprechen bewerten müssen.

Der Antragsteller ist durch den Beschluss vom 22.02.2018 also zweifach belastet, zum einen durch einen Richter, durch den er in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt ist, und eine unqualifizierte Entscheidung, die nur unter Ignoranz der gegebenen Einlassung der Antragsgegnerin durch Hilfsrichter Gräsel so hat fallen können.

Es wird deshalb Antrag gestellt, den Beschluss vom 22.02.2018 umfassend aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, bzw. aus eigenem Recht den Beschluss aufzuheben und zu berichtigen.

## V.

Dem Antrag liegt der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bei. Dieser ist nur für das Gericht bestimmt.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer